**Arbeitsschutzgesetz § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie

2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

|  |  |
| --- | --- |
| **Arbeitsschutzorganisation** | **Rechtsbezug** |
| **Alleinarbeit** |  |
| Prüfen, ob gefährliche Alleinarbeit vorliegt und technische bzw. organisatorische Maßnahmen treffen, z.B. Verbot der gefährlichen Alleinarbeit oder Einsatz einer Personen-Notsignal-Anlage. | § 8 DGUV Vorschrift 1§ 9 (7) GefStoffV |
| **Arbeitsmedizinische Vorsorge**  | **§ 11 ArbSchG****§ 12 BiostoffV** |
| Anhand der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend ist oder angeboten werden muss (in Zusammenarbeit mit dem Betriebsärztlichen Dienst). | § 3 ArbMedVV |
| Führen einer Vorsorgekartei (durch Betriebsärztlichen Dienst der CAU erfüllt) | § 3 ArbMedVV |
| Bei Pflichtvorsorge die Beschäftigten auffordern, den Betriebsärztlichen Dienst aufzusuchen (Eine Weigerung der/des Beschäftigten kann zu einer Untersagung der Tätigkeit führen).  | § 4 ArbMedVV |
| Arbeitsmedizinische Vorsorge, z.B. Bildschirmarbeit, den Beschäftigten anbieten. | § 5 ArbMedVV |
| **Aushänge** |  |
| Aushangpflichtige Gesetze in der aktuellen Ausgabe(soll elektronisch im Intranet geschehen – Projekt in Vorbereitung) | § 12 DGUV Vorschrift 1 |
| Unfallverhütungsvorschriften | § 12 DGUV Vorschrift 1 |
| Aushänge zur Ersten Hilfe | § 24 DGUV Vorschrift 1 |
| Notfallbroschüre der CAU | § 24 DGUV Vorschrift 1 |
| **Brandschutz** | **§ 10 ArbSchG** |
| Der Brandgefahr entsprechend ausreichend Feuerlöscheinrichtungen zur Verfügung stellen. | § 21 DGUV Vorschrift 1Punkt 5.2 ASR A2.2 |
| Feuerlöscheinrichtungen regelmäßig prüfen lassen(geregelt durch CAU). | § 4 ArbStättVPunkt 6.3 ASR A2.2 |
| Brandschutzhelfer in ausreichender Anzahl bestellen und ausbilden lassen. | § 22 DGUV Vorschrift 1Punkt 6.2 ASR A2.2 |
| Die Beschäftigten regelmäßig zum Thema Brandschutz und Verhalten im Gefahrenfall unterweisen.  | § 21 DGUV Vorschrift 1Punkt 6.1 ASR A2.2 |
| Räumungsübungen durchführen. | § 21 DGUV Vorschrift 1§ 4 ArbStättVPunkt 6.1 ASR A2.2 |
| Durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Beschäftigte im Brandfall unverzüglich gewarnt werden, z.B. Brandmeldeanlage, Hausalarm, Sirene, Zuruf von Personen o.ä. | Punkt 5.1 ASR A2.2 |
| **Erste Hilfe** | **§ 10 ArbSchG** |
| Erste-Hilfe-Material (Verbandkästen) und Verbandbücher in ausreichender Anzahl vorhalten und regelmäßig auf Vollständigkeit prüfen. | § 25 DGUV Vorschrift 1§ 4 ArbStättV |
| Geeignete Liegemöglichkeit oder Räume mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung bereitstellen. | § 25 DGUV Vorschrift 1 |
| Nach einem Unfall für unverzügliche Erste Hilfe sorgen, eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlassen und Verletzte sachkundig transportieren lassen. | § 24 DGUV Vorschrift 1 |
| Beschäftigte unterweisen, dass kleine Verletzungen in das Verbandbuch eingetragen und dass bei Arbeits- und Wegeunfällen mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen eine Unfallanzeige an die + Unfallkasse Nord gesendet werden muss. | § 24 DGUV Vorschrift 1 |
| Ersthelfer in ausreichender Anzahl bestellen (in Hochschulen 10 § der Beschäftigten) und ausbilden lassen.  | § 26 DGUV Vorschrift 1 |
| Organisieren, dass Ersthelfer alle zwei Jahre an einem Erste-Hilfe-Training teilnehmen. | § 26 DGUV Vorschrift 1 |
| **Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan** |  |
| Fluchtwege kennzeichnen. Kennzeichnung nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkenn-zeichnung“ | Punkt 4 ASR A2.3 |
| Die Beschäftigten anhand des Flucht- und Rettungsplans und über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig unterweisen, wo sich Fluchtwege und Sammelplätze befinden. | Punkt 9 ASR A2.3 |
| Räumungsübungen durchführen. | Punkt 9 ASR A2.3 |
| Darauf achten, dass Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege ständig frei gehalten werden. | § 4 ArbStättVPunkt 4 ASR A2.3 |
| Notausgänge und Notausgänge, die von außen verstellt werden können, von außen mit dem Verbotszeichen P023 „Abstellen oder Lagern verboten“ kennzeichnen und durch Maßnahmen sichern, z.B. Abstandsbügel für Kraftfahrzeuge. | Punkt 4 ASR A2.3 |
| Flucht- und Rettungsplan (aktuell) erstellen und aushängen* bei unübersichtlicher Flucht- und Rettungswegführung bei einem hohen Anteil ortsunkundiger Personen (Publikumsverkehr)
* in Bereichen mit erhöhter Gefährdung, z.B. chemische Laboratorien.
 | Punkt 9 ASR A2.3 |
| **Gefährdungsbeurteilung** |  |
| Gefährdungsbeurteilung erstellen, Schutzmaßnahmen ableiten, umsetzen und Wirksamkeit kontrollieren.Gefährdungsbeurteilung in regelmäßigen Abständen aktualisieren.  | § 5 ArbSchG§ 3 DGUV Vorschrift 1§ 3 ArbStättV(siehe auch Biostoffe/Gefahrstoffe) |
| Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. | § 6 ArbSchG§ 3 DGUV Vorschrift 1 |
| **Pflichtenübertragung** |  |
| Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach dem ArbSchG in eigener Verantwortung wahrzunehmen. | § 13 ArbSchG |
| Pflichten schriftlich übertragen, z.B. Führen von Gabelstaplern oder Kranen, Umgang mit Hubarbeitsbühnen. | § 13 DGUV Vorschrift 1 |
| Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. | § 7 ArbSchG§ 7 DGUV Vorschrift 1 |
| Beschäftigte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen. | § 7 DGUV Vorschrift 1 |
| **Sicherheitsbeauftrage** |  |
| Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl bestellen. | § 20 DGUV Vorschrift 1 |
| Sicherheitsbeauftragten die Gelegenheit geben, ihre Aufgaben zu erfüllen. | § 20 DGUV Vorschrift 1 |
| Sicherheitsbeauftragten die Möglichkeit zur Aus- und Fortbildung gegeben. | § 20 DGUV Vorschrift 1 |
| **Unfälle** |  |
| Unfälle dokumentieren (Arbeitsunfähigkeit über drei Tage oder Tod) | § 6 ArbSchG |
| **Unterweisung** | **§ 12 ArbSchG** |
| Neue Beschäftigte vor Aufnahme der Tätigkeit ein- und unterweisen. | § 15 GefStoffV§ 14 BioStoffV |
| Alle Beschäftigten regelmäßig, mindestens einmal jährlich unterweisen. Die Unterweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. | § 4 DGUV Vorschrift 1§ 15 GefStoffV§ 14 BioStoffV |
| Gefahrstoffe: Teil der Unterweisung ist eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. | § 15 GefStoffV |
| Unterweisungen dokumentierten (kurze Inhaltsangabe, Namen und Unterschriften der Beschäftigten, Datum und Unterschrift der/des Unterweisenden). | § 15 GefStoffV§ 14 BioStoffV |
| **Wettergeschehen** |  |
| Geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. Schnee räumen, Wege streuen, Laub beseitigen, Wege sperren… | § 23 DGUV Vorschrift 1 |
| Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, z.B. Regen- oder Kälteschutzkleidung | § 23 DGUV Vorschrift 1 |
| **Zusammenarbeit und Fremdfirmen** |  |
| Zusammenarbeit koordinieren | § 8 ArbSchG§ 6 DGUV Vorschrift 1 |
| Bestimmen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz koordinator | § 6 DGUV Vorschrift 1§ 15 (4) GefStoffV |
| Vergewissern, das Beschäftigte von Fremdfirmen Anweisungen erhalten haben. | § 8 ArbSchG§ 6 DGUV Vorschrift 1 |
| Beschäftigte von Fremdfirmen unterweisen | § 12 ArbSchG§ 4 DGUV Vorschrift 1§ 15 GefStoffV |
| Bei der Gefährdung durch Gefahrstoffe haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuarbeiten und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. | § 15 (2) GefStoffV |
| Fremdfirmen informieren, ob Gefahrstoffe, z.B. Asbest, vorhanden sind. | § 15 (5) GefStoffV |

|  |  |
| --- | --- |
| **Arbeitsmittel** | **BetrSichV** |
| Gefährdungsbeurteilung erstellen, Schutzmaßnahmen ableiten und umsetzen.Gefährdungsbeurteilung in regelmäßigen Abständen aktualisieren.Die Gefährdungsbeurteilung darf nur durch fachkundige Personen erstellt werden. | § 3 BetrSichV |
| Art, Umfang und Fristen der Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen ermitteln und festlegen. | § 3 (6) BetrSichV |
| Arbeitsmittel prüfen lassen.Prüfung dokumentieren. | § 14 BetrSichV |
| Nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. | § 5 BetrSichV |
| Arbeitsmittel, die Mängel aufweisen welche die sichere Verwendung beeinträchtigen, stilllegen. | § 5 BetrSichV |
| Dafür sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die Ihnen zur Verfügung gestellt wurden oder deren Verwendung ausdrücklich gestattet wurde. | § 5 BetrSichV |
| Schutzmaßnahmen entsprechend § 8,9 BetrSichV müssen vorhanden sein. |  |
| Instandhaltungsmaßnahmen treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen. | § 10 BetrSichV |
| Beschäftigte vor erstmaliger Verwendung eines Arbeitsmittels über Gefährdungen informieren. | § 12 BetrSichV |
| Beschäftigte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich unterweisen. Die Unterweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. | § 12 BetrSichV |
| Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache erstellen und den Beschäftigten zur Verfügung stellen. | § 12 BetrSichV |
| Dafür sorgen, dass Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen, z.B. Gabelstapler, Hubarbeitsbühne, Kran, nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden. | § 12 BetrSichV |

|  |  |
| --- | --- |
| **Arbeitsstätten** | **ArbStättV** |
| Arbeitsstätten so einrichten und Betreiben, dass von Ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. | § 3a ArbStättV |
| Bei Beschäftigten mit Behinderungen muss die Arbeitsstätte barrierefrei eingerichtet werden. | § 3a ArbStättV |
| Arbeitsstätten sind instand zu halten und festgestellt Mängel unverzüglich zu beseitigen. | § 4 ArbStättV |
| Den hygienischen Erfordernissen entsprechende Reinigung der Arbeitsstätten.  | § 4 ArbStättV |
| Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch schützen. | § 5 ArbStättV |
| Arbeitsräume bereitstellen, die ausreichend Grundfläche und Höhe aufweisen. | § 6 ArbStättV |
| Beleuchtung |  |
| Mindestwerte der Beleuchtungsstärken einhalten (siehe Anhang 1) | Punkt 5.2 ASR A3.4 |
| Störende Blendung durch Sonneneinstrahlung vermeiden bzw. minimieren. | Punkt 4.2 ASR A3.4 |
| Raumtemperatur |  |
| Mindesttemperatur in Räumen muss mindestens den Werten in Tabelle 1 entsprechen: | Punkt 4.2 ASR A3.5 |
| Führt Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter, Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26 °C, sind diese mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten. | Punkt 4.3 ASR A3.5 |
| Technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen bei Lufttemperaturen über + 26 °C, +30 °C und +35 °C in Arbeitsräumen. | Punkt 4.4 ASR A3.5 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Aufträge vergeben** |  |
| Auftragnehmer schriftlich aufgeben, die Grundpflichten der DGUV Vorschrift 1, §2 Absatz 1 und 2 für die Durchführung des Auftrags zu beachten. | § 5 DGUV Vorschrift 1 |
| Auftragnehmer bei der der Gefährdungsbeurteilung bzgl. der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. | § 5 DGUV Vorschrift 1 |
| Tätigkeiten mit besonderen Gefahren müssen durch Aufsichtsführende überwacht werden. (Aufsichtsführender kann durch Auftragnehmer gestellt werden) | § 5 DGUV Vorschrift 1 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Biologische Arbeitsstoffe** | **BioStoffV**  |
| Verzeichnis der verwendeten oder auftretenden biologischen Arbeitsstoffe erstellen. | § 7 BioStoffV |
| Ermitteln des Infektionsrisikos und Einstufung der Biostoffe in Risikogruppen | § 3 BioStoffV |
| Gefährdungsbeurteilung erstellen und alle zwei Jahre überprüfen. Gefährdungsbeurteilung darf nur durch **fachkundige** Personen durchgeführt werden.Schutzmaßnahmen festlegen. Funktion der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig und deren Wirksamkeit mindestens jedes zweite Jahr überprüfen. | § 4 BioStoffV |
| Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. | § 7 BioStoffV |
| Ermitteln, ob gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten ausgeübt werden. (Bei Tätigkeiten in Laboratorien, der Versuchstierhaltung, der Biotechnologie sowie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes) | § 5 BioStoffV |
| Schutzmaßnahmen einhalten | § 9ff BioStoffV |
| Arbeitsbereich- und biostoffbezogene Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache erstellen und den Beschäftigten zur Verfügung stellen. (Gilt nicht für Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen) | § 14 BioStoffV |
| Beschäftigte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich unterweisen. Die Unterweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. | § 14 BioStoffV |
| Behördliche Anzeige-, Erlaubnis- und Informationspflicht | § 15-17 BioStoffV |

|  |  |
| --- | --- |
| **Elektrische Anlagen und Betriebsmittel** | **DGUV Vorschrift 4** |
| Dafür sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und in Stand gehalten werden. | § 3 DGUV Vorschrift 4 |
| Dafür sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden. | § 3 DGUV Vorschrift 4 |
| Elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig prüfen lassen. | § 5 DGUV Vorschrift 4 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Gefahrstoffe** | **GefStoffV** |
| Gefährdungsbeurteilung erstellen und regelmäßig prüfen. Gefährdungsbeurteilung darf nur durch **fachkundige** Personen durchgeführt werden. | § 6 GefStoffV |
| Erweiterung der Gefährdungsbeurteilung um Explosionsschutzdokument:Gefährdung durch gefährliche explosionsfähige Gemische. | § 6 (9) GefStoffV |
| Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. | § 6 (8) GefStoffV |
| Alle Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffverzeichnis erfassen (kann in elektronischer Form erfolgen).Gilt nicht, wenn nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung ausgeübt werden. | § 6 (12) GefStoffV |
| Innerbetrieblich hergestellt Stoffe oder Zubereitungen einstufen bzw. die von den Stoffen oder Zubereitungen ausgehenden Gefährdungen ermitteln. | § 6 (3) GefStoffV |
| Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedes dritte Jahr, überprüfen. Prüfergebnisse dokumentieren. | § 7 (7) GefStoffV |
| Kennzeichnung: Alle Behälter mit verwendeten Stoffe und Zubereitungen müssen gekennzeichnet sein (einfache Kennzeichnung für Laboratorien). Gilt nicht für Stoffe, die für Forschungs- und Entwicklungs-zwecke oder für wiss. Lehrzwecke neu hergestellt worden sind und noch nicht geprüft werden konnten.(Hinweis auf Behälter: Stoff noch nicht ausreichend geprüft). | § 8 (2) GefStoffV |
| Gefahrstoffe müssen so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder menschliche Gesundheit noch Umwelt gefährden. | § 8 (5) GefStoffV |
| Aufbewahrung folgender Stoffe unter Verschluss oder mit Zugangsbeschränkung:Giftige, sehr giftige, krebserzeugende Kat. 1 oder 2, erbgutverändernde Kat. 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdende Kat 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen. | § 8 (7) GefStoffV |
| Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung bei Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt. | § 9 (4) GefStoffV |
| Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- bzw. Schutzkleidung und Straßenkleidung.Durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung ist zu reinigen. | § 9 (5) GefStoffV |
| Notfallplan:Festlegen von Notfallmaßnahmen bzgl. Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen | § 13 (1) GefStoffV |
| Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen. | § 13 (1) GefStoffV |
| Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache erstellen und den Beschäftigten zur Verfügung stellen. | § 14 (1) GefStoffV |
| Aktuelle Sicherheitsdatenblätter für sämtliche Gefahrstoffe vorhalten (kann in elektronischer Form erfolgen). | § 14 (1) GefStoffV |
| Teil der Unterweisung ist eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung.Die Unterweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. | § 14 (2) GefStoffV |
| Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe: |  |
| Technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen entsprechend GefStoffV und TRGS | § 10 GefStoffV |
| Bei Beschäftigten, bei denen die Gefährdungs-beurteilung eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit ergibt:Führen eines Verzeichnisses. (Dieses muss 40 Jahre aufbewahrt werden.) | § 14 (3) GefStoffV |

|  |  |
| --- | --- |
| **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** | **PSA-Benutzungsverordnung** |
| Persönliche Schutzausrüstung bereitstellen; vor dem Bereitstellen sind die Beschäftigten anzuhören. | § 29 DGUV Vorschrift 1 |
| Dafür sorgen, dass PSA bestimmungsgemäß benutzt wird. | § 30 DGUV Vorschrift 1 |
| Beschäftigte bei PSA gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden unterweisen (Unterweisung einschließlich Übung). | § 31 DGUV Vorschrift 1§ 3 PSA-BV |
| PSA individuell entsprechend den Bedürfnissen der Beschäftigten beschaffen.  | § 2 PSA-BV |
| PSA warten, reparieren oder ersetzen sowie ordnungsgemäß lagern. | § 2 PSA-BV |

ArbMedVV Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz

ArbStättV Arbeitsstättenverordnung

ASR Technische Regeln für Arbeitsstätten

BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung

BiostoffV Biostoffverordnung

GefStoffV Gefahrstoffverordnung

PSA-BV PSA-Benutzungsverordnung

DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“

DGUV Vorschrift 4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel